

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.
N^o 4.
(Ausgegeben den 1. Mai 1877.)

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. April 1877,

den mit dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Neuß jüngerer Linie über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Der nachstehende Vertrag wird nach erfolgter Ratifikation Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und geschehener Zustimmung des Landtags Höchsten Befehle zufolge zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Greiz, den 11. April 1877.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

G. Vertheil.

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß älterer Linie,
Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und
Seine Durchlaucht der Fürst Neuß jüngerer Linie
haben wegen Abschlußes eines Vertrags über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß älterer Linie

Höchsthohen Geheimen Regierungsrath Moriz Kunze,

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Allerhöchsthohen Ministerialdirector Dr. Julius Schomburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen

Höchsthohen wirklichen Geheimen Rath und Kammerherren Dr. jur. Friedrich von Uttenhoven,